

NRW.BANK
40188 Düsseldorf

Antrag

auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens für 1 Jahr

nach Abschnitt II. Nr. 10 des Darlehensvertrages i.V.m. § 14 StBAG NRW und § 6 HAbg-VO NRW beziehungsweise Anlage zum Antrag des Darlehensnehmenden

Antragsnummer NRW.BANK

7_

Darlehensnehmer/-in:

Dieser Vordruck wird ausgefüllt von (bitte ankreuzen):

☐ Darlehensnehmerin/Darlehensnehmer

☐ Ehegatten/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in

Name/Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Telefon-Nr.

Straße

PLZ

Ort

Hiermit beantrage ich die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens gemäß Abschnitt II. Nr. 10 des Darlehensvertrages.

Die zur Entscheidung notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

Ich erhalte ein Studienstipendium

☐ bis:

Einkommensermittlung

Familienstand

☐ ledig

☐ geschieden

☐ dauernd getrennt lebend

☐ verwitwet

☐ verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft

☐ Ich bin behindert

Grad der Behinderung = %

Kinder (Bitte alle Kinder auflühren, gegebenenfalls zusätzliches Formular verwenden. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer den eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1–3 BAföG bezeichneten Personen.)

Name

Vorname

Geburtsdatum
(TT.MM.JJJJ)

monatliche
Einnahmen

lebt in meinem
Haushalt

1

☐ ja ☐ nein

2

☐ ja ☐ nein

3

☐ ja ☐ nein

Zur Überprüfung, ob Ihnen für Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragene/r Lebenspartner/in Kinder ein Freibetrag gewährt werden kann, sind nachfolgende **Angaben unbedingt erforderlich**:

In der Ausbildung sind

- ☐ Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in
☐ Kind 1
☐ Kind 2
☐ Kind 3

Wenn sich Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in Kinder in Ausbildung befinden: Wird beziehungsweise kann diese Ausbildung mit Leistungen nach dem BAföG oder nach § 59 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch, (SGB III) gefördert werden?

(Informationen erhalten Sie ggf. bei den Ämtern für Ausbildungsförderung bzw. bei den Agenturen für Arbeit.)

Ehegatte/Ehegattin/eingetragene Lebenspartner/in

☐ ja ☐ nein

Kind 1

☐ ja ☐ nein

Kind 2

☐ ja ☐ nein

Kind 3

☐ ja ☐ nein

Ich bin

- ☐ Student/-in
☐ Arbeitnehmer/-in
☐ Beamter/-in
☐ selbstständig
☐ nicht erwerbstätig
☐ von der Rentenversicherung befreit

Ich habe Einkünfte/Einnahmen

€

grundsätzlich für Monat der Antragstellung

oder im Zeitraum

von

bis

aus nicht selbstständiger Arbeit (auch Ferien- und Nebenarbeit) – Bruttoeinkünfte

aus selbstständiger Arbeit (Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) – Bruttoeinkünfte

aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen, Dividende)

aus Vermietung und Verpachtung

aus Renten aus gesetzlicher oder privater Rentenversicherung (ausgenommen Waisengeld)

aus Ausbildungsvergütung und Unterhaltszuschuss (auch Sachbezüge)

darin enthaltener Familienzuschlag für

Ehegatte/Ehegattin/ eingetragene/r Lebenspartner/in

Kinder

Anzahl

☐ Waisenrente

☐ Waisengeld

Unterhaltsleistungen (in Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen)

☐ meiner Eltern/meiner Kinder

☐ meines geschiedenen Ehegatten an mich

☐ sonstige

Ausbildungsbeihilfen oder gleichartige Leistungen (nicht Leistungen nach dem BAföG)

sonstige Einnahmen (bitte erläutern, z. B. Arbeitslosengeld I oder II, Mutterschaftsgeld, Wehrsold, Krankengeld)

Von den vorgenannten Einnahmen sind abzuziehen (entsprechend dem Zeitraum der Einkünfte)

€

Lohn-/Einkommensteuer

Kirchensteuer

erhöhte Werbungskosten (über 920,00 Euro pro Jahr – bitte Nachweis beifügen)

Ich bin alleinerziehend und lebe nicht mit einer anderen volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft und mache (bis zu 175,00 Euro monatlich für das 1. Kind und bis zu 85,00 Euro monatlich für jedes weitere Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) Kinderbetreuungskosten geltend. (bitte Nachweise beifügen.)

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass

1. ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich der NRW.BANK schriftlich anzuzeigen (Abschnitt II. Nr. 13 c) des Darlehensvertrages).
2. ein durch Falschangaben und/oder die Unterlassung der Änderungsanzeigen eventuell entstehender Schaden mir in Rechnung gestellt werden wird (Abschnitt II. Nr. 13 c) des Darlehensvertrages).
3. Falschangaben die NRW.BANK zur Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen (Abschnitt II. Nr. 9 b) des Darlehensvertrages).

Ort, Datum

Unterschrift

WICHTIG! Zur Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich: (Kopien ausreichend)

Wenn Sie noch studieren:	aktuelle Studienbescheinigung
Wenn Sie nicht selbstständig sind:	Lohn-/Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers des Antragsmonats
Wenn Sie selbstständig sind:	letzter Einkommensteuerbescheid
Wenn Sie arbeitslos sind:	Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit über die Höhe des ALG I bzw. ALG II
Wenn Sie nicht erwerbstätig sind:	– Bescheinigung des Finanzamtes beziehungsweise – Bescheinigung der Gemeinde (Negativbescheinigung)
Wenn Sie Rente beziehen:	Rentenbescheid
Bei Mutterschutz:	Bescheinigung des Arbeitgebers und/oder der Krankenkasse über die Dauer des Mutterschutzes und die Höhe des Mutterschaftsgeldes (Arbeitgeberanteil)
Bei sonstigen Einnahmen:	entsprechende Bescheinigungen über die Höhe der Einnahmen
Bei Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten:	Einkommensteuerbescheid mit Anerkennung des Alleinerziehendenfreibetrags
Wenn Sie ein Studienstipendium erhalten:	Bescheinigung des Stipendiengebers

Merkblatt

zum Antrag auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens der NRW.BANK

Wann kann ich eine Freistellung beantragen?

Ungefähr drei Monate vor Beginn der Rückzahlung erhalten Sie von der NRW.BANK ein Schreiben, in welchem Sie über die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die weiteren Rückzahlungsmodalitäten informiert werden. Sie haben dann die Möglichkeit, bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen mit dem Formular „Antrag auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens“ eine Freistellung zu beantragen.¹

Eine Freistellung ist möglich, soweit den Darlehensnehmenden aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Rückzahlung nicht zugemutet werden kann oder solange sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten oder solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil ihr Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird.

Darlehensnehmende, deren bereinigtes Monatseinkommen² im Antragsmonat die nachfolgenden Freibeträge gemäß § 18 a BAföG nicht übersteigt, können eine Freistellung beantragen. Der Freibetrag kann bei Nachweis durch Ehegatten, Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner/innen und/oder Kinder erhöht werden.

Freibetrag für

den Darlehensnehmenden	Ehegatte, Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner/innen	jedes unterhaltsberechtigten Kind
1.605 Euro ³	805 Euro ³	730 Euro ³
1.690 Euro ⁴	850 Euro ⁴	770 Euro ⁴

Ehegatten, Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner/innen Kinder werden nicht berücksichtigt, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch, (SGB III) gefördert werden können.

Die genannten Erhöhungsbeträge mindern sich um das Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners und des Kindes. Als Kinder der des Darlehensnehmenden gelten außer ihren oder seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezeichneten Personen.

Auf besonderen Antrag erhöht sich der oben genannte Freibetrag

1. bei Menschen mit Behinderung um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.

Wer füllt das Antragsformular aus?

Der Vordruck wird stets durch den Darlehensnehmenden ausgefüllt und unterschrieben.

Werden Freibeträge für Ehegatten, Ehegattinnen eingetragene Lebenspartner/innen geltend gemacht, müssen diese das Formular zusätzlich ausfüllen und unterschreiben.

Für welchen Zeitraum gilt die Freistellung?

Wird auf den Antrag hin eine Freistellung gewährt, erfolgt diese grundsätzlich ab dem 15. Tag des auf den Stundungsantrag folgenden Monats für ein Jahr.

Sie sind verpflichtet, für die Freistellung maßgebliche Umstände, wie zum Beispiel die Erhöhung des monatlichen Einkommens, unverzüglich der NRW.BANK zu melden.

Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird die Freistellung ab dem 15. Tag des Monats geändert, der dem Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. (Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge gelten nicht als Änderung.)

Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des vorherigen Absatzes als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums.

¹ Gesetzliche Grundlage sind § 14 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz NRW (StBAG) in Verbindung mit § 6 Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO). Siehe auch Abschnitt II. Nr. 10 des Darlehensvertrages.

² Siehe hierzu den Abschnitt „Was gilt als Einkommen?“ dieses Merkblatts

³ Für Bewilligungszeiträume, die ab 1. August 2022 beginnen; für alle vorher begonnenen wirksam ab 1. Oktober 2022

⁴ Wirksam ab dem 1. Oktober 2024.

Was gilt als Einkommen?

Für den Einkommensbegriff gilt hier § 21 BAföG.

Als bereinigtes Monatseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der tatsächlich geleisteten Steuern sowie der pauschalierten Aufwendungen für die soziale Sicherung. Etwaiges Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

Unter www.bafoeg.bmbf.de finden Sie unter „Gesetze“ unter anderem das BAföG, eine Einkommensverordnung zu § 21 BAföG und Auszüge aus dem Einkommensteuergesetz.

Nachweise

Der Darlehensnehmende hat das Vorliegen der Freistellungs-voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Bitte reichen Sie alle am Ende des Antrags aufgeführten und für eine Freistellung erforderlichen Nachweise (sowohl für Darlehensnehmenden als auch gegebenenfalls für Ehegatten/Ehegattinnen/eingetragene Lebenspartner/innen/Kinder) in Kopie rechtzeitig ein, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Hinweise

Bitte füllen Sie das Formular möglichst online aus. Dies erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrags.

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige allgemeine Informationen geben. Ansprüche können aus dem Inhalt dieses Merkblatts nicht hergeleitet werden. Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.